

Empfehlungen für den Aufbau

- 1 Alle Entscheidungen müssen von den Wählern gewollt und von ihnen bestätigt werden.**
- 2 Alle Entscheidungen basieren auf Empfehlungen, die von unabhängigen, direkt von den Bürgern gewählten Mandatsträgern ausgearbeitet werden.**
- 3 Jeder Mandatsträger und Abgeordnete sollte ein fach- oder sachkundiger Experte sein, der über überdurchschnittlich umfangreiches Wissen auf einem Fachgebiet verfügt.**
- 4 Jegliche Ämterkumulation für Mandatsträger ist unzulässig.**
- 5 Alle Mandatsträger und Abgeordnete sind Gleiche unter Gleichen.**
- 6 Politische Parteien haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Lösungsvorschläge sind von den Mandatsträgern zu prüfen und können zur Abstimmung zugelassen werden.**
- 7 Die Mandatsträger sind verpflichtet, die Entscheidungen der Bürger umzusetzen. Bei Aufgaben, die besonderes Spezialwissen erfordern, können zertifizierte Experten hinzugezogen werden. Dies gilt für alle Gliederungen gem. Abs. 15.**
- 8 Für alle Abstimmungen gilt das Mehrheitsprinzip. Sollte eine Abstimmung zu einem Patt-Ergebnis führen oder nur um max. fünf Prozentpunkte voneinander abweichen, kann ein hierfür, von den Bürgern zu wählendes Vermittlungsgremium angerufen werden.**
- 9 Mandatsträger können jederzeit von den Bürgern abberufen werden, z.B. wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Transparenzvorgaben oder andere verfassungsmäßige Bestimmungen verstoßen.**
- 10 Mandatsträger haften mit ihrem Privatvermögen für schiedsgerichtlich festgestelltes Fehlverhalten im Sinne von Abs. 9.**
- 11 Schiedsgerichte und deren Mitarbeiter sind zur Unabhängigkeit verpflichtet. Dies gilt nicht nur für politische Organisationen, sondern auch für wirtschaftliche Interessengruppen.**

Empfehlungen für den Aufbau

- 12 Es muss sichergestellt werden, dass jede Entscheidung der Mandats-träger von jedem Bürger im Internet nachvollziehbar überprüft werden kann.**
- 13 Die Amtszeit der Mandatsträger ist auf ein Jahr begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern während ihrer Amtszeit keine Beanstandungen vorgekommen sind.**
- 14 Die Mandatsträger sind alle vier Jahre neu zu wählen.**
- 15 Jede Gliederung wählt die Mandatsträger für die übergeordnete Region. Die Anzahl der in einer Region zu wählenden Mandats-träger richtet sich nach der Zahl der Einwohner. Empfohlen wird 1 Mandatsträger pro 250.000 Einwohner.**
- 16 Die Mandatsträger sind regional gegliedert, und zwar nach Gemein-den, Landkreisen und Bundesländern. Pro 1,0 Mio. Einwohner kann jedes Bundesland aus den Reihen der Mandats-träger einen Bundes-Abgeordneten in das Bundesparlament entsenden.**
- 17 Die im Bundesparlament vertretenen Abgeordneten wählen einen Sprecher. Er vertritt die Interessen des Landes auf allen politischen Ebenen im In- und Ausland. Er ist an die Mehrheitsbeschlüsse der Abgeordneten gebunden. Die Amtszeit des Parlaments-Sprechers ist auf ein Jahr begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern während seiner Amtszeit keine Beanstandungen (s. Abs. 9) vorgekommen sind.**
- 18 Mandatsträger, deren Amtszeit mehr als vier Jahre beträgt, werden in einen Ältestenrat aufgenommen, der für Mediationsaufgaben zur Verfügung steht.**